

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 3 KR 9/13 B

L 6 KR 15/08 (LSG Mecklenburg-Vorpommern)
S 8 KR 42/06 (SG Schwerin)

.....,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

AOK Nordost - Die Gesundheitskasse,
Behlertstraße 33 A, 14467 Potsdam,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 3. Senat des Bundessozialgerichts hat am 11. Juli 2013 durch den
Vorsitzenden Richter Dr. H a m b ü c h e n sowie den Richter S c h r i e v e r und
die Richterin Dr. W a ß e r
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landessozial-
gerichts Mecklenburg-Vorpommern vom 5. Dezember 2012 wird als unzulässig verworfen.

Die Klägerin trägt die Kosten des Beschwerdeverfahrens.

Der Streitwert für das Beschwerdeverfahren wird auf 1863,59 Euro festgesetzt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

I

- 1 Im Krankenhaus der Klägerin wurde die bei der Beklagten krankenversicherte S. vom 26. bis 28.1.2004 wegen einer progressiven systemischen Sklerose mit Lungenfibrose, chronischer respiratorischer Insuffizienz und schwerer pulmonaler arterieller Hypertonie stationär behandelt. Hierfür stellte die Klägerin der Beklagten den Betrag von 1863,59 Euro in Rechnung, den diese auch bezahlte. Nach Einschaltung des Medizinischen Dienstes der Krankenversicherung rechnete die Beklagte die streitige Klagesumme gegen andere unstreitige Entgeltforderungen der Klägerin auf, weil die stationäre Unterbringung nicht erforderlich gewesen sei - eine ambulante fachärztliche Behandlung wäre ausreichend gewesen. Die hiergegen gerichtete Klage, mit der die Klägerin vor allem eingewendet hat, dass eine ambulante Behandlung und Betreuung in ihrem Einzugsbereich nicht vorhanden gewesen sei, ist erfolglos geblieben (*Urteile des SG vom 6.8.2008 und des LSG vom 5.12.2012*): Unter Berücksichtigung der stRspr des BSG und insbesondere dessen Großen Senats (*Beschluss vom 25.9.2007 - BSGE 99, 111 = SozR 4-2500 § 39 Nr 10*) komme es bei der Prüfung des § 39 SGB V allein auf medizinische Gründe an, nicht jedoch auf Aspekte der Zweckmäßigkeit oder der Wohnortentfernung. Solche medizinischen Gründe seien im vorliegenden Fall nicht feststellbar gewesen. Es liege auch kein besonderer Grenz- oder Zweifelsfall vor, der ausnahmsweise gleichwohl eine vollstationäre Krankenhausbehandlung habe rechtfertigen können.
- 2 Mit ihrer Beschwerde wendet sich die Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des LSG, wobei sie das Vorliegen von Divergenz zur Rechtsprechung des BSG rügt.

II

- 3 Die Nichtzulassungsbeschwerde ist unzulässig, weil sie nicht in der durch die §§ 160 Abs 2, 160a Abs 2 SGG normierten Form begründet worden ist. Sie ist deshalb ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter zu verwerfen (§§ 160a Abs 4 S 1, 169 S 1 bis 3 SGG).
- 4 1. Eine Divergenz des Berufungsurteils zur Rechtsprechung des BSG, des GmSOGB oder des BVerfG (§ 160 Abs 2 Nr 2 SGG) ist nicht formgerecht dargetan. Dazu hätte dargelegt werden müssen, dass das LSG einen tragenden Rechtssatz in Abweichung von einem anderen Rechtssatz aufgestellt hat, den eines der vorgenannten Gerichte entwickelt und angewandt hat, und dass die Entscheidung des LSG auf dieser Divergenz beruht. Hierzu ist notwendig, den von der höchstrichterlichen Rechtsprechung abweichenden Rechtssatz des LSG herauszuarbeiten und die Unvereinbarkeit mit einem Rechtssatz des BSG aufzuzeigen. Eine Abweichung liegt indes nicht schon dann vor, wenn das LSG einen Rechtssatz nicht beachtet oder unrichtig angewandt

hat, sondern erst dann, wenn das LSG diesem Rechtssatz widersprochen, also einen anderen Rechtssatz aufgestellt und angewandt hat. Nicht die Unrichtigkeit der Entscheidung im Einzelfall, sondern die Nichtübereinstimmung im Grundsätzlichen begründet die Zulassung der Revision wegen Divergenz (*vgl BSG SozR 1500 § 160a Nr 14, 21, 29 und 67*). Diesen Anforderungen wird das Beschwerdevorbringen nicht gerecht.

5 Die Klägerin hat weder einen tragenden Rechtssatz des LSG herausgearbeitet noch den konkreten Rechtssatz des BSG benannt, von dem das Berufungsgericht abgewichen sein soll; sie bezeichnet lediglich zwei angeblich divergierende Entscheidungen des erkennenden Senats mit Datum und Aktenzeichen. Damit kann eine Divergenz iS von § 160 Abs 2 Nr 2 SGG aber nicht begründet werden. Der Sache nach rügt die Klägerin vielmehr eine unzutreffende Rechtsanwendung durch das LSG, weil nicht geprüft worden sei, ob tatsächlich auch eine ausreichende und zweckmäßige ambulante Alternative zur Verfügung gestanden habe. Unabhängig von der Frage, ob dieser Vorwurf im vorliegenden Fall zutrifft (*wohl eher nicht, vgl Urteilsdruck S 9, letzter Absatz*), kann diese Rüge aber nicht zum Erfolg der Nichtzulassungsbeschwerde führen. Denn die Voraussetzungen zur Zulassung der Revision wegen grundsätzlicher Bedeutung - nur um eine solche könnte es sich hier handeln - sind nicht schon dann gegeben, wenn das LSG in der Sache falsch entschieden hat; die richtige Entscheidung des Einzelfalles wäre nur die Folge der Klärung und Entscheidung einer grundsätzlich bedeutsamen Rechtssache (*BSG SozR 1500 § 160a Nr 7*). Das Verfahren der Nichtzulassungsbeschwerde soll allein zur Klärung konkreter Rechtsfragen führen; es dient nicht dazu, die sachliche Richtigkeit der LSG-Entscheidung in vollem Umfang nachzuprüfen (*Krasney/Udsching, Handbuch des sozialgerichtlichen Verfahrens, 6. Aufl 2011, IX. Kap RdNr 182 mwN*). Eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG) hat die Klägerin im Übrigen gar nicht gestellt.

6 2. Der Senat sieht erneut Veranlassung (*vgl schon BSG SozR 4-1500 § 153 Nr 15 und BSG SozR 4-5425 § 2 Nr 21*), auf Folgendes hinzuweisen: Der Rechtsstreit hat in erster Instanz knapp zwei Jahre und vier Monate und in der Berufungsinstanz weit über vier Jahre gedauert, wobei in der Zeit von November 2008 bis Februar 2011 nach Aktenlage praktisch keine richterlichen Aktivitäten feststellbar sind und der Rechtsstreit damit überhaupt nicht iS von § 106 SGG "gefördert" worden ist. Eine solche Verfahrensdauer ist auch unter Berücksichtigung der nicht ganz einfachen Sach- und Rechtslage deutlich zu lang. In Anlehnung an den Rechtsgedanken aus Art 6 Europäische Menschenrechtskonvention gehört es im öffentlichen Recht ebenso zum fairen Verfahren, eine Entscheidung innerhalb angemessener Frist zu treffen und tatsächliche oder rechtliche Hindernisse zügig auszuräumen, die einer solchen Entscheidung entgegenstehen. Dieser Verpflichtung ist zumindest das LSG nicht gerecht geworden. Eine Zulassung der Revision wegen Verfahrensfehler folgt daraus indes nicht, zumal die Klägerin die überlange Verfahrensdauer gar nicht gerügt hat.



- 7 3. Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 197a SGG iVm § 154 VwGO. Die Entscheidung zur Festsetzung des Streitwerts und seiner Höhe beruht auf §§ 63 Abs 2, 47, 52 Abs 3 GKG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)